

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Dr. Peter Sonnberger
und KollegInnen

eingebracht im Zuge der Debatte zum Tagesordnungspunkt 41: Bericht des
Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (472 d.B.): Bundesgesetz, mit
dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz 2000 und das
Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010) (531 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (472 d.B.),
Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz
2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010)
(531 d.B.), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 und das
Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010)“

2. Artikel 1 des Ausschussberichtes entfällt. Die bisherigen Artikel 2 und 3 erhalten
die Bezeichnungen 1 und 2.

3. Die Einleitung des nunmehrigen Artikel 1 lautet:

„Das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009, wird wie folgt geändert:“

4. Die Z 2 (Änderung der Überschrift zu § 4 DSG 2000 im Inhaltsverzeichnis), 7
(Entfall von § 58 DSG 2000 im Inhaltsverzeichnis), 8 bis 16 (Entfall der
Artikelgliederung des DSG 2000 sowie Änderungen in den
Verfassungsbestimmungen der §§ 1 bis 3 DSG 2000), 17 (neue Überschrift zu § 4
und Einführung einer Absatzbezeichnung,) 26 (neuer § 4 Abs. 2), 28 (Änderung des
§ 8 Abs. 2) 66 und 67 (Änderungen des § 38 Abs. 1 DSG 2000), 92 (Aufhebung von
§ 58 DSG 2000) sowie 93 (neuer § 60 Abs. 4 DSG 2000) im nunmehrigen Artikel 1

des Ausschussberichtes entfallen. Die verbleibenden Ziffern des nunmehrigen Artikel 1 sind entsprechend umzunummerieren.

5. Im zweiten Satz des geltenden § 8 Abs. 2 DSG 2000 wird das Wort „solcher“ durch die Wortfolge „zulässigerweise veröffentlichter“ ersetzt.

6. Abweichend vom Ausschussbericht lautet § 60 Abs. 5 DSG 2000:

„(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 1 Z 4, 5, 7 bis 9, 11 und 12, § 8 Abs. 1, 2 und 4, § 12 Abs. 1, die Umnummerierung der Absätze in § 13, § 16 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 1, 1a und 4, § 19 Abs. 1 Z 3a und Abs. 2, die Umnummerierung der Absätze in § 19, die §§ 20 bis 22a samt Überschriften, § 24 Abs. 2a, § 24 Abs. 4, § 26 Abs. 1 bis 8 und 10, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 2a, 5 bis 6a, die §§ 31 und 31a samt Überschriften, § 32 Abs. 1, 4, 6 und 7, § 34 Abs. 1, 3 und 4, § 36 Abs. 3, 3a und 9, § 39 Abs. 5, § 40 Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 2 Z 4a, § 42 Abs. 1 Z 1, § 42 Abs. 5, § 46 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 bis 3a, § 47 Abs. 4, § 49 Abs. 3, § 50 Abs. 1 bis 2a, der 9a. Abschnitt, § 51, § 52 Abs. 2 und 4, § 55, § 61 Abs. 6 bis 9 sowie § 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Abs. 1 Z 10, § 13 Abs. 3 sowie § 51 Abs. 2 außer Kraft.“

Begründung:

Zu den Z 1, 2 und 4 bis 6:

Im Hinblick auf die fehlende Zweidrittelmehrheit hätten die Verfassungsbestimmungen zu entfallen. Darauf aufbauende Bestimmungen wären entsprechend anzupassen.

Zu Z 3:

Als letzte Änderung wäre das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, das unter anderem auch eine Änderung des DSG 2000 enthält, zu zitieren. Im Übrigen reicht in der Einleitung nach geltenden legislatischen Standards die Bezeichnung der geänderten Rechtsvorschrift vor dem Kurztitel.

Peter Rulph

Wolfgang

Frank

Daniel